

§ 14 VZKG Kontowechsel

VZKG - Verbraucherzahlungskontogesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bereitstellung eines Kontowechsel-Service

Der Zahlungsdienstleister hat einem Verbraucher, der bei einem in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnet oder Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service gemäß den §§ 16 bis 19 zwischen Zahlungskonten, die in derselben Währung geführt werden, zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 18.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at